

## **Angebots- und Bewerbungsbedingungen**

*(zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben)*

### **1. Hinweise zum Vergabeverfahren**

#### 1.1. Bezeichnungen

Bei den in den Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt sind mit "Bieter" sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftragnehmer (AN) sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

#### 1.2. Nachprüfung

Der Auftraggeber verfährt nach Teil A, Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" Vertragsbestandteil wird.

Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert unterhalb des in § 3 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Betrages liegt (nationale Vergabeverfahren), besteht kein Rechtsanspruch des Bewerbers bzw. Bieters auf Anwendung der VOL Teil A.

Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert sich wenigstens auf den in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) genannten Betrag beläuft (EU-Vergabeverfahren), hat der Bewerber bzw. Bieter einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Regelungen des 4. Teils des GWB's und der VgV. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die in der Angebotsaufforderung genannte Vergabekammer wenden.

#### 1.3. Fragen zum Vergabeverfahren und den Vergabeunterlagen; Einsicht

Fragen der Bieter zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich schriftlich – auch per Telefax oder E-Mail – an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezeichnete Vergabestelle zu richten.

Fragen, die der Vergabestelle nicht schriftlich bis zu 6 Werktagen vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen, werden nicht beantwortet. Das gleiche gilt für mündliche Anfragen sowie für Anfragen, die nicht an die Vergabestelle gerichtet werden.

Der Auftraggeber wird auf Fragen der Bieter schriftlich antworten und die Antworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, allen Bietern in anonymisierter Form zugänglich machen.

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) durchgeführt.

Der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigefügte Unterlagen können in den Geschäftsräumen des Auftraggebers in der Zeit von montags bis freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

#### 1.4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber darauf vor Angebotsabgabe schriftlich hinzuweisen.

#### 1.5. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotsschreiben (Vordruck VOL 7) abzugeben.

#### 1.6. Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen und haben mit ihrem Angebot zu übergeben:

– ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters

und

– eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

#### 1.7. Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will und diese zu benennen. Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet, den Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, Unteraufträge an kleine und mittlere

Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist, bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen (vgl. Vordruck VOL 5z) sind hinsichtlich der von Unterauftragnehmern zu erbringenden Teilleistungen von diesen beizubringen und mit dem Angebot vorzulegen. Auf ggf. weitere Anforderungen nach § 9 Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, und dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen rechnen kann.

#### 1.8. Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifikationsdatenbanken [www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de) oder [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) registriert sind, haben dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer anzugeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

#### 1.9. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

#### 1.10. Vertraulichkeit

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter ist es den Bietern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren vom Auftraggeber, Mitgliedern seiner Organe des Auftraggebers zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber oder dessen Berater zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bietern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren –mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1.4– mit dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder Mitgliedern von Organen des Auftraggebers zu erörtern.

#### 1.11. Anwendbares Recht

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften.

## 2. Angebotsbedingungen

### 2.1. Form und Inhalt der Angebote

Elektronische Angebote sind über den Vergabemarktplatz des Landes NRW [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote und sämtliche damit vorzulegenden Unterlagen müssen auf dem Vergabemarktplatz NRW bis zum Ende der in der Auftragsbekanntmachung bzw. im Anschreiben genannten Angebotsfrist hinterlegt sein.

Bei Einreichung in Textform nach § 126b BGB genügt das Hochladen der entsprechenden Dokumente über das zur Verfügung gestellte Bietertool des Vergabemarktplatzes NRW.

Mit der elektronischen Einreichung gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Bei der Abgabe in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen.

Sofern die schriftliche Angebotsabgabe zugelassen ist, wird gebeten, den beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Vergabestelle zu übersenden; das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Der Bieter trägt das Risiko des rechtzeitigen Eingangs. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Der Umschlag ist mit der Vergabenummer, dem Hinweis „Bitte nicht öffnen“ zu versehen sowie mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu beschriften.

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) sind unzulässig.

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden und vollständig auszufüllen; die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist nicht zulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Sie müssen die darin verlangten Mindestanforderungen erfüllen. Nebenangebote sind auf einer besonderen Anlage dem Angebot beigelegt zu werden. Sie sind als solche deutlich kenntlich zu machen.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe sind Angebotsvordruck (Formular VOL 7 - Angebotsschreiben) und alle zu unterschreibenden Anlagen mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, sind diese nach Ausführung und Beschaffenheit in einer gesonderten Anlage zum Angebot näher zu beschreiben.

Preise sind in Euro anzugeben. Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Auf den Vertragspreis findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der Fassung vom 13.6.1989 (BGBl. I S. 1094) Anwendung.

Angebote, die die vorstehend Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

In der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassenen Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.

### 3. Vergütung der Angebote

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet.

Vorbehalte des Bieters, für den Fall, dass ihm der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rücksendung der Angebotsausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie schriftlich erfolgen und vor Ablauf der Angebotsfrist eingehen.

### 4. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Etwasige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Auf dem Umschlag ist deutlich auf die Zugehörigkeit der Änderung/Berichtigung zum vorangegangenen Angebot hinzuweisen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

### 5. Sprache

Das Angebot, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer fremden Sprache eingereicht wird, ist eine öffentlich beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beigelegen.

### 6. Schutzrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

### 7. Aufklärungspflicht

Nach Öffnung der Angebote können von den Bietern Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben.

### 8. Bewerber aus EU-Mitgliedstaaten

Bewerber aus EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.